

**Verstärkung der Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung
aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen**

scher Gewalt sowie die Stigmatisierung, die aus derartigen Rechtsverletzungen und Übergriffen entstehen kann, dazu führen, dass gegen Menschenrechtsverteidigerinnen gerichtete Rechtsverletzungen und Übergriffe nach wie vor straflos bleiben können,

anerkennend, dass die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe von Frauen und Frauenorganisationen, einschließlich Opfern und Überlebenden von Gewalt, an der Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung von geschlechtersensiblen politischen Konzepten, Vorschriften und Rechtsvorschriften zur Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen gefördert werden muss,

zutiefst besorgt darüber, dass die unverhältnismäßig starken Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die soziale und die wirtschaftliche Lage von Frauen und Mädchen

**Verstärkung der Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung
aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen**

- h) Männer und Jungen darin einbeziehen, gegen geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative soziale Normen, Einstellungen und Verhaltensweisen anzugehen, die diese Gewalt begründen und perpetuieren, und Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, die Gewaltfreiheit im Handeln, in den Einstellungen und den Werten bewirken sollen, und indem sie Männer und Jungen ermutigen, als Akteure und Nutznießer eines Wandels bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen an den Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen und Mädchen als strategische Partner und Verbündete aktiv mitzuwirken;
- i) gegebenenfalls mit Unterstützung internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft

m) wirksame, auf Erkenntnisse gestützte Maßnahmen ergreifen, um gegen institutionelle und strukturelle Hindernisse, gegen negative geschlechtsspezifische Rollenklischees sowie gegen mehrfache und einander überschneidende Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen vorzugehen, und darüber hinaus Maßnahmen im Hinblick auf Aufklärung und Kapazitätsaufbau durchführen, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und Frauenorganisationen sowie den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen;

n) Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von Mädchen auf dem Schulweg ergreifen, unter anderem durch die Schaffung eines sicheren und gewaltfreien Umfelds durch die Verbesserung der Infrastruktur, darunter Beförderungsmittel, die Bereitstellung hygienischer, getrennter und angemessener Sanitäreinrichtungen, verbesserte Beleuchtung, Spielplätze und ein sicheres Umfeld und durch politische Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Untersagung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Belästigung, mit allen geeigneten Mitteln;

7. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zum Schutz der Opfer und Überlebenden aller Formen von Gewalt zu treffen, unter anderem indem sie

a) im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung, unter anderem gegebenenfalls durch gesetzgeberische oder andere Maßnahmen in der gesamten Straf- beziehungsweise Zivilgerichtsbarkeit, einen sachgerechten, umfassenden und opferzentrierten Rechtsschutz bereitstellen, um Opfer von Gewalt, einschließlich sexueller Belästigung, auf geschlechtersensible Weise zu unterstützen und ihnen Hilfe zu leisten und unter anderem auch Opfer und Zeuginnen und Zeugen vor Vergeltung dafür zu schützen, dass sie Klage erhoben oder ausgesagt haben, und dabei besondere Aufmerksamkeit auf Frauen und Mädchen richten, die mehrfachen und einander überschneidenden Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind;

b) umfassende, koordinierte, interdisziplinäre, zugängliche und nachhaltige sektorübergreifende Dienste, Programme und Maßnahmen schaffen, die allen Opfern und Überlebenden aller Formen der Gewalt, einschließlich sexueller Belästigung, zugutekommen, mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sind und möglichst in einer Sprache bereitgestellt werden, die die Betroffenen verstehen und in der sie kommunizieren können, und die wirksame und koordinierte Maßnahmen umfassen, die je nach Bedarf von den relevanten Interessenträgern, darunter die Polizei und der Justizsektor, von Diensten für rechtliche Unterstützung, Gesundheitsdiensten, Frauenhäusern, medizinischen und psychologischen Dienstleistern, Beratungs- und Schutzstellen erbracht werden, und, wenn die Opfer Mädchen sind, sicherstellen, dass diese Dienste, Programme und Maßnahmen dem Wohl des Kindes Rechnung tragen;

c) Vorschriften und Verfahren für das Vorgehen von Strafverfolgungs- und Gesundheitspersonal, Sozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie Beratungsfachkräften aufstellen und/oder stärken, um sicherzustellen, dass alle geeigneten Maßnahmen koordiniert sind und getroffen werden, um Opfer von Gewalt zu schützen und auf ihre Bedürfnisse einzugehen, Gewalthandlungen zu identifizieren und ihr Wiederauftreten sowie weitere Gewalthandlungen und physische und psychologische Schäden zu verhüten, sicherstellen, dass die Dienste auf die Bedürfnisse von Überlebenden eingehen, unter anderem indem auf Anfrage der Zugang zu weiblichen Gesundheitsfachkräften, Polizistinnen und Beraterinnen eröffnet wird, und die Privatsphäre der Opfer und die Vertraulichkeit ihrer Anzeigen gewährleisten und aufrechterhalten;

8. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen und bei Naturkatastrophen die Prävention und Bekämpfung aller

A/RES/75/161

